

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster

der Knappschaft, Bochum

der Barmer Landesgeschäftsstelle NRW, Düsseldorf

der Techniker-Krankenkasse, Landesvertretung NRW, Düsseldorf

der DAK – Unternehmen Leben, Vertragsgebiet Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH, Hannover

der Gmünder ErsatzKasse, Dortmund

der Hamburg Münchener Krankenkasse, Düsseldorf

der HEK-Hanseatische Krankenkasse, Hamburg

der HZK – die Profikrankenkasse, Hamburg

I. Anwendungsbereich

1. Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte
 - der Allgemeinen Ortskrankenkassen
 - der Betriebskrankenkassen
 - der Innungskrankenkassen
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - der Knappschaft
 - der Angestellten- und Arbeiter-Ersatzkrankenkassen

sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst)
 - Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
 - Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern ist zu Lasten der BARMER Ersatzkasse zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.
2. Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter I.1. genannten Krankenkassen und anderen Kostenträger zu verwenden.
 3. Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für
 - a) Privatpatienten,
 - b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz
 - Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht,
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
 4. Die Vereinbarung gilt für alle nach dem zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen-

verbänden geschlossenen Vertrag gemäß § 132 e SGB V vom 02.01.2008 zur Schutzimpfung berechtigten Ärzte in Nordrhein.

II. Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll kalendervierteljährlich bezogen werden – soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der BARMER Ersatzkasse – erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern – auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Ordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem Statusfeld (8 und 9) „Impfstoffe“ zu kennzeichnen.

Das Ordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers (BARMER), des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.

III. Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR) in der jeweils gültigen Fassung verordnungsfähig (s. Anlage 1*).
2. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

* Anlage 1 auf Seite 58.

Amtliche Bekanntmachungen

IV. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
3. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Patienten zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

V. Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung).
2. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

VI. Datenlieferung durch die KV Nordrhein

Die KV Nordrhein übermittelt der BARMER für die kasseninterne Aufteilung der Impfstoffkosten die Abrechnungsfrequenzen der einzelnen Imp fziffern ge-

mäß Anlage 2 der Schutzimpfungsrichtlinie (s. Anlage 2*) quartalsweise je Kasse sowie die Fallzahlen für Schutzimpfungen.

VII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 16.11.2005 ab. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden. Wird der zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen-/verbänden geschlossene Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 132 e SGB V vom 02.01.2008 von einem Vertragspartner gekündigt, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.

* Anlage 2 auf Seite 59 f.

Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster, Bochum, den 02.01.2008

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender	AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse Cornelia Prüfer-Storcks Mitglied des Vorstandes
--	---

Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen Jörg Hoffmann Vorsitzender des Vorstandes	IKK Nordrhein Dr. Brigitte Wutschel-Monka Vorsitzende des Vorstandes
---	--

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen Heimo-Jürgen Döge Hauptgeschäftsführer	Knappschaft Rolf Stadié Direktor
---	-------------------------------------

BARMER Ersatzkasse Bernd Kuß Landesgeschäftsführer	Techniker Krankenkasse Günter van Aalst Leiter der Landesvertretung NRW
--	---

DAK – Unternehmen Leben Peter Mager Leiter des Vertragsgebietes	Kaufmännische Krankenkasse – KKH Stefan Lauterfeld Landesgeschäftsführer
---	--

Gmünder ErsatzKasse Manfred Cytralla Geschäftsführer	Hamburg Münchener Krankenkasse Nicole Struff-Irmgartz Leitung
--	---

HEK-Hanseatische Krankenkasse Jens Luther Vorstand	HZK – Die Profikrankenkasse Berndt Krause Vorstand
--	--



Internationales Kinderhilfswerk

„Die Welt braucht gute Nachrichten.
Werden auch Sie Pate!“

Nähere Infos:
040-611 400
www.plan-deutschland.de



Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Str. 70 · 22305 Hamburg